



Umsetzungsbestimmungen Schutzkonzept

ETG Giebel, Langnau

Stand 22. März 2021

Liebe Besucherin, Lieber Besucher

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf der Verordnung SR 818.101.26 des Bundes (BAG) vom (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 24.02.2021).

Zudem gelten die aktuellen Vorgaben der Berner Kantonsregierung. Wir halten gemäss diesen Verordnungen fest, dass in unseren Gemeinderäumlichkeiten **religiöse Veranstaltungen mit maximal 50 Personen** stattfinden können. Für private Aktivitäten sowie Anlässen im Familien- und Freundeskreis gilt die Grenze von max. 10 Personen im Innenbereich und 15 Personen im Aussenbereich. Zudem folgt das vorliegende Schutzkonzept den ergänzenden Umsetzungsbestimmungen des Dachverbands für Freikirchen («Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen»¹) sowie die darin ausgeführten Präzisierungen² zum Verordnungstext des BAG.

Die Gottesdienste und weitere Veranstaltungen (Boxenstop, Gebetsabend etc.) finden bis auf Weiteres via Video-Streaming und Microsoft Teams statt. Ausnahmen für spezielle Anlässe werden frühzeitig angekündigt.

Bei den kirchlichen und privaten Anlässen in den Räumlichkeiten der ETG Giebel halten wir uns an die Vorgaben des BAG, des Kantons und an die nachstehenden Schutzmassnahmen. Wir verfolgen mit dem Schutzkonzept das Ziel, dass in unserer Gemeinde keine Ansteckungen passieren. Im Vordergrund stehen der Schutz von besonders gefährdeten Personen sowie der wichtige Beitrag zur Verlangsamung einer weiteren Ausbreitung der Coronaviren mit ihren Folgen.

Besonders gefährdeten Personen empfiehlt das BAG, sich in der Öffentlichkeit mit genügend Abstand zu schützen und öffentliche Veranstaltungen zu meiden. Die Teilnahme an den Anlässen unserer Gemeinde ist grundsätzlich möglich, wird aber von uns nicht empfohlen. Wer dennoch teilnimmt, handelt auf eigenes Risiko.

- Die Räumlichkeiten sind gestaffelt zu betreten und zu verlassen. Personenansammlungen im Foyer und auf der Treppe vermeiden wir. In Zirkulationsflächen bis 30m (Foyer- und Treppbereich) gilt eine Mindestfläche von maximal 4m² für jede Person.
- Bei den Eingängen, im Foyer und in den Toilettenanlagen stehen Spender mit Desinfektionsmittel. Diese werden beim Eintritt von Allen ein erstes Mal benutzt.
- Bei allen Anlässen werden die Teilnehmenden beim Haupteingang in Listen erfasst. Von Besuchenden deren Kontaktdaten bekannt sind, werden Name und Vorname aufgenommen. Gäste müssen zusätzlich ihre Adresse und Telefonnummer oder Mailadresse angeben. Die Daten werden 14 Tage aufbewahrt und anschliessend gelöscht.
- Der Mindestabstand zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben beträgt 1.5m.
- Für alle Räumlichkeiten die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, gilt für alle Personen ab 12 Jahren eine generelle Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt vom Eintreten in das Gebäude, während der ganzen Veranstaltung, bis zum Verlassen des Gebäudes. Unter den überdachten Aussenbereichen des Gebäudes gilt ebenfalls Maskenpflicht.
- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren, Rednerinnen und Redner sowie die Mitglieder der Band; Für auftretende Personen entfällt die Maskenpflicht, solange sie ihren Platz auf der Bühne haben (SR 818.101.26, Covid-19-Verordnung Art. 3 Absatz 1a & 3b).

¹ www.freikirchen.ch, Branchenlösung Dachverband Freikirchen vom 29. Oktober 2020

² Ergänzendes FAQ Version 22.03.2021 zum Schutzkonzept Freikirchen Version 29.10.2020

- Für den privaten Bürobereich (Arbeitsbereich) des Pastors entfällt die Maskenpflicht solange, wie sich dort 1 Person alleine aufhält und nicht gleichzeitig eine Veranstaltung stattfindet. Grundsätzlich gilt Homeoffice-Pflicht, wenn Räume von weiteren Personen Dritten benutzt werden.
- Die allgemeinen Hygiene-Massnahmen (Hände waschen & desinfizieren, Husten in Taschentücher oder Armbeuge) sind einzuhalten. Wir sind zudem aufgefordert, genügend Abstand zu anderen Menschen zu halten. Händeschütteln und Begrüssungsküsse lassen wir weg.
- Takeaway und Kaffee to go sind möglich. Speisen und Getränke dürfen vor Ort nicht konsumiert werden. Sitzgelegenheiten in der Nähe der Theke sind verboten. Zudem darf es zu keinen Personenansammlungen kommen. Die Abstände von 1.5m sind einzuhalten. Im gesamten nicht-professionellen Bereich (ausserhalb des Familienkreises) gilt ein Singverbot erlaubt. Der Gemeindegesang ist nicht mehr erlaubt. Die musikalische Begleitung eines Gottesdienstes ist ohne Gesang möglich. Ausnahme gibt es für Jugendliche unter 18 Jahren wobei auch im Publikum nur unter 18-jährige anwesend sein dürfen.
- Wichtig ist ein regelmässiger Luftaustausch durch mehrmaliges Stosslüften vor, während und nach dem Gottesdienst. Da nun die kühlere Jahreszeit ansteht, sind die Besuchenden gebeten, sich entsprechend zu kleiden (Jacke).
- Die maximale Personenzahl (ab 12 Jahre) beträgt für die einzelnen Räume:
 - 50 Person im Speisesaal und im Gottesdienstraum;
 - 6 Person im Jugiraum und im Dachgeschossraum;
 - 2 Person im Büro, Küche, Kinderhüteraum;
 - 1 Person in den Toilettenanlagen.
- Um die Einschränkungen und Quarantänepflicht im Eintretensfall möglichst gering zu halten, kann die Sitzordnung im Gottesdienst ausnahmsweise per Fotoaufnahme erfolgen. Die zuständigen kantonalen Stellen haben die Kompetenz eine Quarantäne anzuordnen.
- Das Abendmahl im Gottesdienstraum darf nur am Platz und sitzend eingenommen werden. Dabei müssen Wein und Brot portioniert und hygienisch verpackt sein. Segnungen können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen durchgeführt werden.
- Wenn immer möglich steckt das Handmikrofon in einem Ständer. Wer etwas sagen will, geht zum Mikrofon (mit Maske). Alternativ wird das Mikrofon vom Moderator gehalten.
- Wer ein Mikrofon anfasst, desinfiziert sich vorher die Hände. Ein Spender ist in Bühnennähe aufgestellt. Die diensthabenden Techniker sind verantwortlich für die Reinigung und Desinfektion der Mikrophone sowie der anderen technischen Hilfsmittel vor und nach den Anlässen.
- Die regelmässige Reinigung und Desinfektion der Kontaktpunkte wie Türgriffe, Stühle, Gerätschaften (Kaffeemaschine, Kühlschrank), Toiletten sowie die Abfallentsorgung wird durch das Ressort Infrastruktur koordiniert und organisiert.
- Personen, die sichtbar krank sind, können von der Veranstaltung abgewiesen werden. Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind aufgefordert, die Veranstaltungen nicht zu besuchen oder zu verlassen.
- Alle Besuchenden sind gebeten, sich konsequent an die Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln (orange Plakataushänge) und insbesondere an dieses Schutzkonzept zu halten.
- Wer innerhalb von 14 Tagen nach dem Besuch an einer Gemeindeveranstaltung positiv auf Covid-19 getestet wird, meldet sich umgehend bei der unten aufgeführten Kontaktadresse.

Für das Umsetzen des Schutzkonzeptes ist die Leitung der Gemeinde verantwortlich. Für die Umsetzung bei den einzelnen Anlässen ist die, für den Anlass zuständige Person verantwortlich und schlussendlich gilt die Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher.

Vielen Dank für Eure Unterstützung bei der Umsetzung der behördlichen Auflagen.

Für die Gemeindeleitung ETG Giebel

Anton Luginbühl

Kontakt: anton.luginbuehl@bluewin.ch; Mobile: 079 249 45 64